BEBAUUNGSPLAN NR. 104 - A

"Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße", Teilgebiet A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
GE_e	eingeschränktes Gewerbegebiet (siehe textliche Festsetzungen I, Pkt. 1.3)	§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,8	Grundflächenzahl	§§ 16,17,19 BauNVO
[10,0]	Baumassenzahl	§§ 16,17,21 BauNVO
OK...	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß	§§ 16,18 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
a	abweichende Bauweise (vgl. textliche Festsetzungen I, Pkt. 3.1)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	öffentliche Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Pflicht zum Erhalt von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern A/E 1; A/E 2; A/E 3 : Pflanzflächen vgl. textl. Festsetzungen I, Pkt. 6.3 und 6.4	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern E 1 vgl. textl. Festsetzungen I, Pkt. 6.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ		§ 9 Abs. 6 BauGB
D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung eines Baugebietes	§ 1 Abs. 4 BauNVO
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Teilgebietes	§ 1 Abs. 4 BauNVO
30,0	Vermaßung in Metern	
①	ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze Koordinaten siehe Tabelle	

2. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Flächen für Versorgungsanlagen hier : Trafostation	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-LEITUNGEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB
	unterirdisch	
E	Elektrizität	
A	Abwasser	
F	Fernwärme	
W	Wasser	

3. BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (auszugsweise)

	vorhandene bauliche Anlagen
1300, 120/14	Flurstücksnummern
	Flurstücksgrenze
Flur 2	Flurbezeichnung
	Flurgrenze
	Zugehörigkeitspfeile

Punkt	Rechtswert	Hochwert
1	4513599.77	5742936.85
2	4513608.13	5743859.20
3	4513891.98	5744029.66

TEIL A - PLANZEICHNUNG

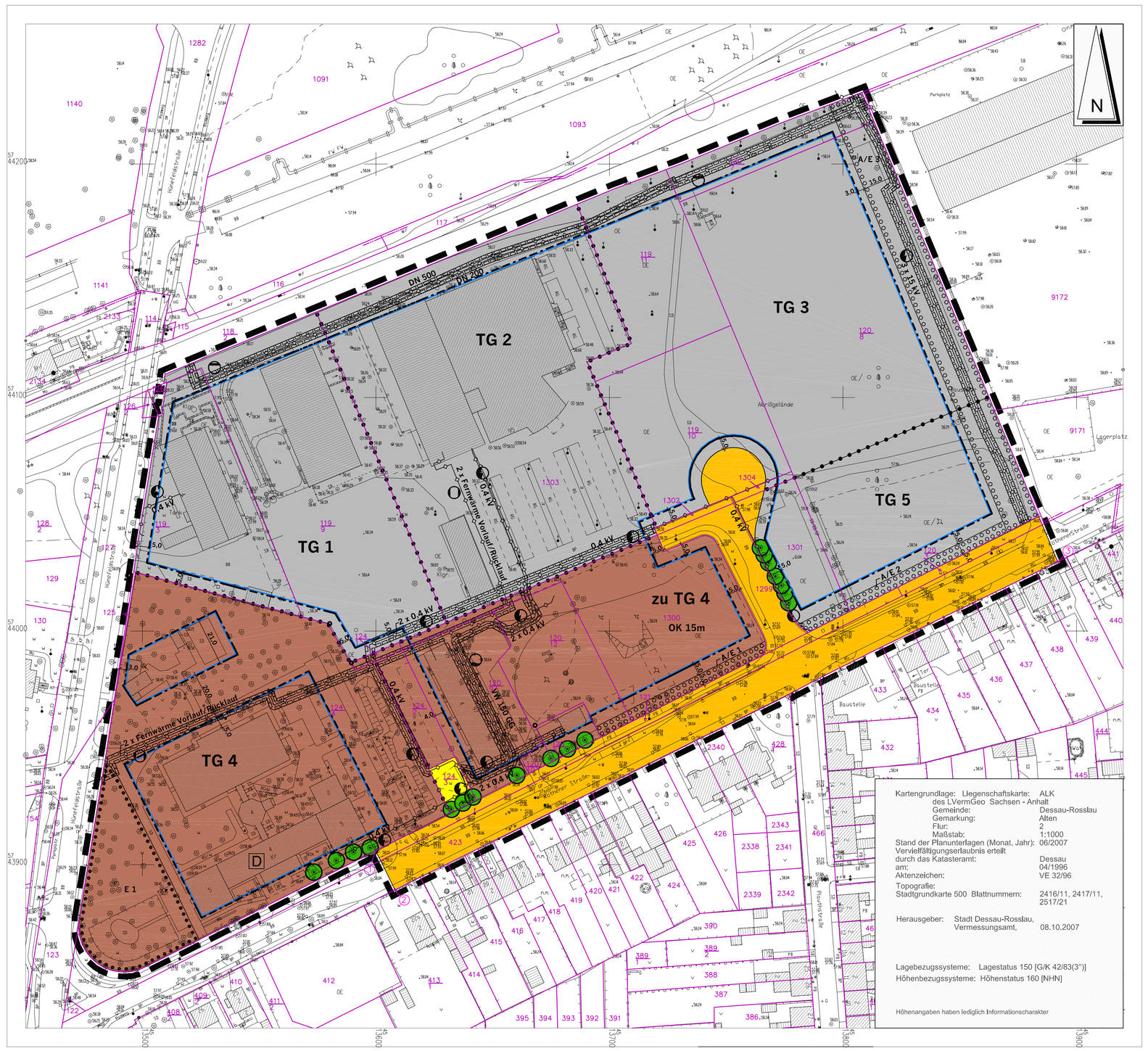

TG Teilgebiet	Grundflächenzahl GRZ	Baumassenzahl BMZ
Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß
maximal zulässiges Emissionskontingent tags / nachts je m² Grundstücksfläche in dB (A)		

TG 1	0,8	[10,0]
GE_e	a	OK 20 m
52,0 / 37,0		

TG 2	0,8	[10,0]
GE_e	a	OK 20 m
55,0 / 40,0		

TG 3	0,8	[10,0]
GE_e	a	OK 20 m
55,0 / 40,0		

TG 4	0,6	
MI	a	OK 20 m
55,0 / 40,0		

TG 5	0,6	[6,0]
GE_e	a	OK 15 m
55,0 / 40,0		

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 MI-Gebiete gemäß § 6 BauNVO

1.1.1 In dem MI-Teilgebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 8 BauNVO - Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - nicht zulässig.

1.1.2 In dem MI-Teilgebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.2 GE_e-Teilgebiete gemäß § 8 BauNVO

1.2.1 In den GE_e-Teilgebieten 1, 2 und 3 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 - Tankstellen - nicht zulässig.

1.2.2 In den GE_e-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Nutzungen nach § 8 Abs. 3, Nr. 3 BauNVO - Vergnügungsstätten - nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.3 In allen Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO auf den einzelnen Teilflächen nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen die maximal zulässigen Emissionskontingente nicht überschreiten, die in der für das jeweilige Teilgebiet, zu dem die Teilfläche gehört, jeweils aufgedruckten Nutzungsschablone angegeben ist, wobei der Wert vor dem Querstrich der Tagwert für die Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, der Wert nach dem Querstrich der Wert für die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 ist.

1.4 Zulässige Verkaufs- und Ausstellungsfläche

1.4.1 Im MI-Teilgebiet sind Einzelhandelsbetriebe nur bis zu einer Verkaufs- und Ausstellungsraumfläche von insgesamt 200 m² zulässig.

1.4.2 In den GE_e-Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen. Ausgenommen davon sind Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zu den Gewerbebetrieben im Plangebiet stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche je Betrieb haben. Ebenfalls von dieser Festsetzung ausgenommen sind Kraftfahrzeughandel und Kraftfahrzeugtankstellenhandel, die aufgrund ihres Warenangebotes einen größeren Flächenbedarf haben.

1.4.3 Im GE_e-Teilgebiet 2 ist ausnahmsweise zusätzlich gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO auch ein Möbelfachmarkt von insgesamt 4500 m² überdachter und nicht überdachter Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 und 6 BauNVO und § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)

2.1.1 Nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die, in den Teilgebieten 4 und 5 festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten werden.

2.2 Höhen baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m., § 16 Abs. 3 und 6 BauNVO und

2.2.1 Ausnahmsweise können die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen überschritten werden, wenn es sich hierbei um Schornsteine, Anlagen zur Be- und Entlüftung oder Telekommunikationsanlagen handelt.

2.2.2 Die festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen beziehen sich auf die Fahrbahnmitte der erschließenden Straße in Höhe der Hauptgrundstückszufahrt.

3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO wird folgende abweichende Bauweise festgesetzt:
"a" - abweichend von der offenen Bauweise sind auch Gebäudelängen bis 80 m zulässig.

3.2 In den GE_e-Teilgebieten sind aufgrund § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstückseinfriedungen und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, sowie Hinweisschilder für unmittelbar angrenzende Betriebe und Einrichtungen.

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO)

Private Stellplätze und selbstständige Zufahrten zu diesen Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Ein Abflussteilwert der Flächen von 0,6 darf nicht überschritten werden. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern aus Gründen des Wasserschutzes eine zwingende Versiegelung der Fläche erforderlich ist.

5.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)

5.1 Teilbereich (I) - Köthener Straße

Für Wohnungen, Büros o. ä. im Teilbereich I sind im Falle von Neubauten oder baulichen Veränderungen bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 gemäß nachstehender Tabelle vorzusehen:

Abstand zur Straßenachse	Lärmpegelbereich (LPB)	$R'_{w,res}$ *) Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	$R'_{w,res}$ *) Aufenthaltsräume in Wohnungen Übernachtungsr. in Beherbergungsst. Unterrichtsräume u. ä.	$R'_{w,res}$ *) Büros o. ä.
< 13 m	V	50 dB	45 dB	40 dB
> 13 - 27 m	IV	45 dB	40 dB	35 dB
> 27 - 55 m	III	40 dB	35 dB	30 dB
> 55 - 130 m	II	35 dB	30 dB	30 dB
> 130 m	I	35 dB	30 dB	-

*) Resultierendes bewertetes Bau - Schalldämmmaß, bei Schlafräumen und Kinderzimmern bzw. Bettenräumen ist der Einbau von schallgedämmten Lüftungsöffnungen mit dem o. g. Schalldämmmaß vorzusehen.

Für die senkrecht zur Köthener Straße orientierten Gebäudeseiten kann der Lärmpegelbereich ("LPB") - abgesehen vom Einmündungsbereich in die Hünefeldstraße - ohne gesonderten Nachweis um einen Lärmpegelbereich bzw. für die der Köthener Straße abgewandten Gebäudeseiten um einen Lärmpegelbereich (bei offener Bauweise) bzw. um zwei Lärmpegelbereiche (bei geschlossener Bauweise) reduziert werden.

5.2 Teilbereich (II) - Hünefeldstraße

Für Wohnungen, Büros o. ä. im Teilbereich II sind im Falle von Neubauten oder baulichen Veränderungen bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 gemäß nachstehender Tabelle vorzusehen:

Abstand zur Straßenachse	Lärmpegelbereich (LPB)	$R'_{w,res}$ *) Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	$R'_{w,res}$ *) Aufenthaltsräume in Wohnungen Übernachtungsr. in Beherbergungsst. Unterrichtsräume u. ä.	$R'_{w,res}$ *) Büros o. ä.
< 9 m	V	50 dB	45 dB	40 dB
> 9 - 20 m	IV	45 dB	40 dB	35 dB
> 20 - 39 m	III	40 dB	35 dB	30 dB
> 39 - 87 m	II	35 dB	30 dB	30 dB
> 87 m	I	35 dB	30 dB	-

*) Resultierendes bewertetes Bau - Schalldämmmaß, bei Schlafräumen und Kinderzimmern bzw. Bettenräumen ist der Einbau von schallgedämmten Lüftungsöffnungen mit dem o. g. Schalldämmmaß vorzusehen.

Für die senkrecht zur Hünefeldstraße orientierten Gebäudeseiten kann der Lärmpegelbereich ("LPB") - abgesehen vom Einmündungsbereich in die Köthener Straße - ohne gesonderten Nachweis um einen Lärmpegelbereich bzw. für die der Hünefeldstraße abgewandten Gebäudeseiten um einen Lärmpegelbereich (bei offener Bauweise) bzw. um zwei Lärmpegelbereiche (bei geschlossener Bauweise) reduziert werden.

5.3 Für beide Teilbereiche gilt:

Bei Gebäudeseiten, die zu einem vollständig geschlossenen Innenhof orientiert sind, kann auf die Herstellung baulicher Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden, soweit der LPB IV nicht überschritten wird. Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sollen im Lärmpegelbereich V nicht angeordnet werden, da hier mit einem erheblichen Mehraufwand zur Herstellung des erforderlichen baulichen Schallschutzes gerechnet werden muss.
Soweit durch vorgelagerte Baukörper oder andere Hindernisse wirksame Pegelminderungen erwartet werden können, ist im jeweiligen Einzelfall der Nachweis eines ausreichenden baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm, auf der Grundlage anerkannter technischer Regelwerte zulässig.

6.0 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)

6.1 Erhaltung von Bäumen
Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

6.2 Die in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zur Erhaltung festgesetzte Fläche E 1 ist in ihrem Charakter als Parkfläche mit einem dominierenden Baumbestand zu erhalten. Maximal 20 % der Fläche können als Wege und Aufenthaltsbereiche in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

6.3 Auf den in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Flächen A/E 1 und A/E 2 zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgt unter Erhalt der vorhandenen Kastanien die Anpflanzung einer Baumreihe mit einem Pflanzabstand von 12 m zwischen den Bäumen. Die Fläche ist mit Rasen zu begrünen. Geringfügige Abweichungen bis zu 2 m können in begründeten Fällen (Zufahrt, Leitungsquerung) als Ausnahme zugelassen werden. Für Grundstückszufahrten kann das Pflanzgebot je Grundstück in einer maximalen Breite von 5,0 m unterbrochen werden.

Artenauswahl:

Aesculus carnea - Rotblühende Kastanie

Pflanzqualität: H., 3xv, mB., StU = 16 - 18 cm

6.4 Auf der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Flächen A/E 3 zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgt unter Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes die Anpflanzung einer Strauchhecke aus flachwurzelnden Arten. Die Fläche ist anschließend der Sukzession zu überlassen.

Artenauswahl:

Caragana arborescens	- Erbsenstrauch
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Hippophae rhamnoides	- Sanddorn
Ligustrum vulgare	- Gewöhnlicher Liguster
Ribes alpinum	- Johannisbeere
Rosa arvensis	- Feld-Rose
Rosa gallica	- Essig-Rose
Rosa pimpinellifolia	- Bibernell-Rose

Pflanzqualität: v.Str. Höhe 60 - 100 cm
Pflanzraster: 2,00 m x 1,50 m

6.5 Ab 3 Stellplätze ist je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Dabei hat der Kronenbereich die Stellplätze oder ihre Zufahrt zu überschatten. Ausnahmsweise ist eine andere Anordnung möglich, wenn vorhandener Leitungsbestand ein Anpflanzen im vorgenannten Bereich nicht zulässt.

Artenauswahl:

Acer campestre in Sorten	- Feldahorn
Acer platanoides in Sorten	- Spitzahorn
Aesculus carnea'	- Rotblühende Roßkastanie
Carpinus betulus in Sorten	- Hainbuche
Fraxinus excelsior in Sorten	- Gemeine Esche
Platanus x acerifolia	- Platane
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Robinia pseudoacacia in Sorten	- Robinie
Ulmus - Hybrida	- Ulme

Pflanzqualität: H., 3 x v., m. B., StU = 16 - 18 cm

Die Mindestabmessung der Baumscheiben im versiegelten Umfeld beträgt 9,0 m². Zur Baumpflanzung ist ein Pflanzraum von 12 m³ zur Verfügung zu stellen.

6.6 Stellplätze, die zum öffentlichen Straßenraum einen Abstand von unter 3,0 m haben, sind von diesem mit einem Pflanzstreifen von mindestens 2,0 m abzusetzen. Der Pflanzstreifen ist als Strauchpflanzung auszuführen. Die Höhe der Sträucher darf max. 1,0 m betragen.

Artenauswahl Sträucher:

Cotoneaster dammeri 'Jürgl'	- Immergrüne Kriechmispel
Cotoneaster dammeri 'Skogholm'	- Teppichmispel
Cotoneaster dammeri 'Coral Beauty'	- Immergrüne Kriechmispel
Deutzia gracilis	- Zwerg-Maiblumenstrauch
Lonicera pileata	- Böschungsmyrte
Mahonia aquifolium	- Mahonie
Spiraea bumalda 'Anthony Waterer'	- Rote Sommer-Spiere
Spiraea bumalda 'Darts Red'	- Dunkelrosa Sommer-Spiere
Spiraea bumalda 'Albiflora'	- Weiße Zwerg-Spiere
Salix repens argentea	- Silberkriechweide
Symphoricarpos chenaultii 'Hancock'	- Niedrige Purpurbeere

Pflanzqualität: v. Str. mind. 3 Triebe

6.7 Bindungen für Bepflanzungen
Die Flächen außerhalb der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 BauNVO sind je 300 m² verbleibender Fläche mit einem Baum und 50 m² Strauchfläche zu bepflanzen. Sollte die Pflanzung eines Baumes nicht möglich sein, sind ersatzweise 50 m² Sträucher (= insgesamt 100 m²) zu pflanzen. Die nach Festsetzung 6.5 auf den Stellplätzen zu pflanzenden Bäume sind dabei anzurechnen. In der Planzeichnung bereits festgesetzte Flächen zur Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern können angerechnet werden.

Artenauswahl Bäume:

Acer campestre in Sorten	- Feldahorn
Acer platanoides in Sorten	- Spitzahorn
Carpinus betulus in Sorten	- Hainbuche
Fraxinus excelsior in Sorten	- Gemeine Esche
Populus tremula	- Zitter-Pappel
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus in Arten und Sorten	- Eichen
Sorbus in Arten und Sorten (außer aucuparia)	- Mehlbeere
Tilia in Arten und Sorten	- Linde

Pflanzqualität Bäume: mind. H., m. B., 2xv., StU = 12 - 14 cm

Artenauswahl Sträucher:

Amelanchier ovalis	- Gemeine Felsenbirne
Berberis vulgaris	- Gemeine Berberitze
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Gemeine Haselnuss
Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	- Europäisches Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Prunus mahaleb	- Steinweichsel
Pyrus pyraster	- Wild-Birne
Rosa arvensis	- Kriechende Rose (Feldrose)
Rosa canina	- Hunds-Rose
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

Pflanzqualität Sträucher: 2xv., mind. 3 Triebe, Rosa arvensis - wurzelecht mit Topfballen)

Ergänzend sind folgende Arten zulässig:

Buddleia davidii	- Schmetterlingsstrauch
Cornus alba	- Hartriegel
Kolkwitzia amabilis	- Perlmutterstrauch
Philadelphus-Hybride	- Gartenjasmin
Prunus laurocerasus	- Lorbeerkirsche
Spiraea vanhouttei	- Prachtspiere
Symphoricarpos chenaultii	- Purpurbeere
Syringa vulgaris	- Gemeiner Flieder
Viburnum rhytidophyllum	- Immergrüner Schneeball
Weigela-Hybride	- Weigelie

Pflanzqualität Sträucher: 2xv., mind. 3 Triebe

6.8 Erhaltung von Bepflanzungen
Alle gemäß Pkt. 6.3 bis 6.7 festgesetzten Gehölzbestände sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgängigkeit sind die Gehölzbestände in räumlichem Bezug zum bisherigen Wuchsstandort unter Berücksichtigung bestehender Kronenräume, Abstände zu Gebäuden, Wegen und Leitungen durch standortheimische Arten zu ersetzen.

II. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 85 Abs. 1 und 3 BauO LSA vom 20. Dezember 2005, GVBl. LSA Nr. 67/2005, S. 769)

1.0 Werbeanlagen

Werbeanlagen gemäß BauO LSA § 10 Abs. 1 sind an oder auf Gebäuden nur als Werbung an der Stätte der Leistung zulässig

Die Werbeanlage darf nicht mehr als 30 % der jeweiligen Fassadenfläche einnehmen.

Bewegliche, sogenannte laufende Lichtwerbeanlagen und solche Anlagen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- oder ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

Freistehende Werbeanlagen in Form von Großwerbetafel (GWT), Wechselwerbung, sind auf 10 m² Werbefläche pro 1000 m² Grundstücksfläche zu begrenzen und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

HALLE - PROJEKT
Architektur- und Stadtplanungsbüro Gabriel
06108 Halle / Saale, Schulenhof 12, Tel: 0345/5124-303 Fax: 5124379

Bebauungsplan Nr. 104 - A
"Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße" Teilgebiet A

Projekt-Nr.: 031 - 23
Maßstab: 1 : 1000
Datum: 12.Dezember 2007

Leiter: Gabriel | Bearbeiter: Lippert | Zeichner: Guschok

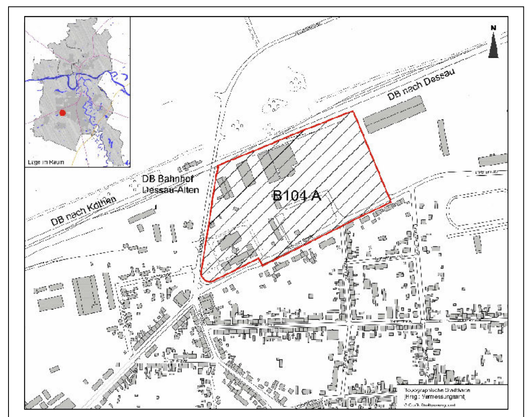

STADT DESSAU-ROSSLAU

Bebauungsplan Nr. 104 - A

"Industrie- und Gewerbegebiet Köthener Straße" Teilgebiet A

mit örtlicher Bauvorschrift nach § 85 BauO LSA

Vorentwurf

12. Dezember 2007

Maßstab 1:1.000

STADT DESSAU-ROSSLAU